

Serforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Serford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Serford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postcheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.40 M., bei Postbezug 2.40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m., „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der Spalt. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Serford, Denkhäuser u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 30 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Amtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Nr. 12

Serford, Dienstag, den 15. Januar

1918

Scharfe Auseinandersetzungen in Brest-Litowsk.

Keine Vermischung in die Angelegenheiten der besetzten Gebiete.

Eine deutsche Antwort an Trotski.

Wien, Brest-Litowsk, 13. Jan. Die am 11. Januar konstituierte deutsch-österreichisch-ungarisch-russische Kommission zur Beratung der territorialen Fragen hielt am 11. und 12. Januar

drei lange Sitzungen

ab. Die folgenden Verlauf nahmen: Nach einer kurzen, einleitenden Diskussion über formale Fragen der Beratungen wurde zunächst festgestellt, daß an der ersten Stelle des abzuschließenden Friedensvertrages die Beendigung des Kriegszustandes zwischen den kriegführenden Parteien ausgesprochen werden sollte. Dagegen lehnte es Trotski ab, anschließend hieran auszusprechen, daß die vertragsschließenden Teile entschlossen seien, „fortan in Frieden und Freundschaft zu leben“. Trotski fand, daß dies eine dekorative Phrase sei, die nicht den Sinn der Beziehungen kennzeichnet, welche zukünftig zwischen dem russischen und dem deutschen Volke bestehn. Der österreichisch-ungarische Delegierte erklärte, er hoffe, daß ganz andere Dinge die Beziehungen zwischen den Völkern beeinflussen würden. Nach der Diskussion über diesen Punkt wurde beschlossen, auf den Gegenstand in einem späteren Zeitpunkt nochmals zurückzukommen. Im weiteren Verlaufe der Besprechung wurde festgestellt, daß die Klärung der von beiden kriegführenden Parteien besetzten Gebiete

grundsätzlich auf die Grundlage der vollen Gegenseitigkeit zu stellen, d. h. daß die Klärung der besetzten Gebiete an die Klärung der von Rußland besetzten Gebiete Österreich-Ungarns, der Türkei und Persiens zu knüpfen sei. In einem späteren Stadium der Verhandlungen wurde versucht, aus diesem Zusammenhang gestrichen, da es nicht kriegführender Teil sei.

Es kam sodann die Frage zur Erörterung, auf welche Zeitpunkte die Klärung der besetzten Gebiete zu erfolgen haben werde. Der deutsche Vorschlag ging dahin, die Klärung an den Zeitpunkt zu knüpfen, in welchem nach dem Friedensschluß Rußlands seine Streitkräfte demobilisiert haben werde. — Trotski sprach demgegenüber den Wunsch aus, die Klärung der besetzten Gebiete parallel mit dem Verlaufe der beiderseitigen Demobilisierung durchzuführen, worüber nähere Vereinbarungen zu treffen wären.

Es gelangte nun die Frage zur Erörterung, auf welche Teile der besetzten Gebiete sich die Klärung zu erstrecken habe. Hierzu führte Staatssekretär v. Kühlmann aus: Wie aus der Definition der Klärung hervorgeht, erstreckt sie sich nur auf diejenigen besetzten Gebiete, welche noch Teile des Staatsgebietes derjenigen Macht sind, mit der der Friede geschlossen wird, auf solche Gebiete, welche bei Eintritt des Friedens nicht mehr Teile dieses Staatsgebietes bilden, erstreckt sie sich nicht. Die russische Regierung hat, entsprechend ihren Grundätzen, für alle in Rußland lebenden Völker ohne Ausnahme ein bis zu ihrer völligen Befreiung gehendes Selbstbestimmungsrecht proklamiert. Wir behaupten, daß in Ausübung dieses Selbstbestimmungsrechtes in einem Teile der von uns besetzten Gebiete die zur Vertretung der betroffenen Völker de facto bevollmächtigten Körperschaften ihr Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Befreiung von Rußland darzulegen haben, daß nach unserer Auffassung diese Gebiete

heute nicht mehr als zum russischen Reiche

in seinem ehemaligen Umfang gehörig betrachtet werden können. — Hierauf erklärte Trotski: Wir halten unsere Erklärung in vollem Umfange aufrecht, daß die Völkerschaften, die das russische Gebiet bevölkern, ohne äußeren Einfluß das Recht der Selbstbestimmung haben, und zwar bis zur Trennung von Rußland. Wir können jedoch die Anwendung dieses Prinzips nicht anders anerkennen als gegenüber den Völkern selbst und nicht etwa gegenüber gewissen privilegierten Teilen derselben. Wir müssen die

Auffassung des Vorsitzenden der deutschen Delegation ablehnen.

welche dahin ging, daß sich der Wille in den besetzten Gebieten durch tatsächlich bevollmächtigte Organe äußern sollte, denn diese tatsächlich bevollmächtigten Organe konnten sich nicht berufen auf die von uns proklamierten Prinzipien.

Das Ergebnis der beiderseitigen Ausführungen über diesen Punkt wurde vom Staatssekretär von Kühlmann folgendermaßen zusammengefaßt: Trotski schloß vor: die Errichtung von Vertretungskörpern, von denen die von uns einzuweisen rein theoretisch konzipierten Volksabteilungen oder Volkskongresse auf freierem Fuß folgen sollten, während wir auf dem Standpunkt stehen und stehen bleiben müssen, daß mangels anderer Vertretungskörper die vorhandenen und historisch gewordenen Vertretungskörper präsumptiv der Ausdruck des Volkswillens sind, besonders in der einen vitalen Frage des Willens der Nation, eine Nation zu sein. In der sich anschließenden Debatte über den Charakter und die Bedeutung der in den besetzten Gebieten fungierenden Volksvertretungsorgane wiesen Staatssekretär von Kühlmann und Minister des Reiches Graf Czernin darauf hin, daß nach ihren Eindrücken bei der russischen Delegation während der im Dezember gepflogenen Verhandlungen vorhanden war, die in den besetzten Gebieten bestehenden Volksvertretungen als de facto-Vertretungen anzuerkennen und zu präsumieren, daß ihre Beschlüsse als solche den Willen der betroffenen Völker zum Ausdruck brächten. Man habe sich damals dahin verstanden, daß in einer solchen provisorischen Lösung der Frage, welche der Wunsch der betreffenden Völker hinsichtlich ihrer staatlichen Zugehörigkeit sei, ein großer Schritt zum gemeinsamen Ziele gemacht werden könnte. Herr Trotski, welcher die damaligen Besprechungen führte, erwiderte hierauf, er habe stets die Notwendigkeit betont, eine Volksabstimmung in Abwesenheit der existierenden Gruppen durchzuführen, doch wolle er nicht in Worte stellen, daß er gesprächsweise erklärt habe, die in einzelnen Teilen Rußlands bestehenden Organe könnten für die Begründung der Notwendigkeit einer Volksabstimmung allerdings eine gewisse Rolle spielen.

Anschließend hieran bemerkte Trotski, daß die Willensäußerungen solcher Landtage allerdings große politische Bedeutung bößen. Er wolle den Teil der Bevölkerung des Landes von der Willensäußerung nicht ausschließen, der auf den Landtagen vertreten sei. — Zusammenfassend stellte von Kühlmann fest: daß sich aus den Ausführungen Trotskis zu ergeben scheine, er wäre bereit, die in den besetzten Gebieten vorhandenen Organe der Volksvertretung als

provisorische Organe

anzuerkennen. Wenn diese Landtage nicht militärisch besetzt wären. Er würde diesen dann auch die Befugnis zuerkennen, das von ihm geforderte Referendum durchzuführen. — Trotski erklärte hierauf, daß die Klärungen von Landtagen, Stadtvertretungen und dergleichen als Äußerungen des Willens eines bestimmten, einschränkenden Teiles der Bevölkerung aufgefaßt werden könnten, die aber nur den Grund zu der Annahme bildeten, daß das betreffende Volk mit seiner staatlichen Position unzufrieden sei. Hieraus ergab sich die Schlussfolgerung, daß ein Referendum eingeholt werden müsse, wozu aber die Schaffung eines Organs Voraussetzung sei, das eine freie Abstimmung der Bevölkerung garantieren könne. Im weiteren Verlaufe der Besprechungen behauptete Trotski, daß zwischen den Erklärungen der Zentralmächte vom 25. Dezember und der Formulierung der Punkte 1 und 2 vom 27. Dezember ein Widerspruch bestehe, der aus den Kommentaren der deutschen Presse übrigens deutlich hervorgehe. Staatssekretär v. Kühlmann erklärte demgegenüber, daß beide Dokumente Auslässe desselben Geistes und derselben Politik seien, wie sie der Reichskanzler in seiner programmatischen Rede im Reichstage ankündigte.

Trotski glaubte in dieser Auffassung eine Untergrabung des Grundgedankes der Selbstbestimmung erblicken zu müssen und warf die Frage auf, warum denn die Organe der fraglichen Völkerschaften dann

nicht zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk

eingeladen worden seien, wenn sie sogar das Recht haben, sollten, über Gebietsfragen zu verfügen. An eine solche Teilnahme der Vertreter dieser Völker an den Verhandlungen werde aber natürlich nicht gedacht, weil eben diese Nationen nicht als Subjekte, sondern als Objekte der Verhandlungen betrachtet würden. In Erwiderung auf diese Bemerkungen führte Staatssekretär von Kühlmann aus: Der Vordränger hat sich darüber beklagt, daß wir hier noch keine Vertreter der besprochenen Nationen bei den Verhandlungen haben. Wenn er damit zum Ausdruck bringen wollte, daß auch nach seiner Ansicht diese Volks-

individualitäten nunmehr geschaffen sind und das Recht der Selbstbestimmung in ihren auswärtigen Beziehungen ausüben können, so bin ich meinerseits bei rückhaltloser Anerkennung dieser Voraussetzung von Seiten der russischen Delegation gern bereit, den Gedanken zu diskutieren, ob und in welcher Form sich eine Beteiligung von Vertretern der fraglichen Nationen an anderen Besprechungen ermöglichen lasse.

Trotski beantragte hierauf mit Rücksicht auf die letzten in der Nachmittags-Sitzung des 11. Januar abgegebenen außerordentlich wichtigen Erklärungen der Vertreter der Mittelmächte, die Sitzung zu vertagen, um es der russischen Delegation zu ermöglichen, eine Beratung abzuhalten und sich mit ihrer Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

In der Sitzung vom 12. Januar resümierte Staatssekretär von Kühlmann über das Ergebnis der vorhergegangenen Beratungen. Ohne auf die zur Diskussion stehende Frage einzugehen, bat hierauf Trotski, dem Delegierten Rateneff das Wort zu erteilen. Die russische Delegation gelangte zu der Überzeugung, daß es zur Vermeidung jedes Mißverständnisses notwendig wäre, die bisherige Arbeitsmethode gewissen Veränderungen zu unterziehen. Sie schloß vor, daß beide Seiten in einer schriftlichen Zusammenfassung ihre während der Diskussion entwickelte Auffassung darlegten.

Die russische Delegation schlägt ihrerseits folgende Lösung dieser Fragen vor:

Das Territorium: Das Selbstbestimmungsrecht steht den Nationen und nicht ihren Teilen zu, die okkupiert sind, wie es § 2 des deutschen Vertrages vom 28. Dezember vorliegt. Dementsprechend gibt die russische Regierung aus eigener Initiative das Recht der gleichzeitigen Selbstbestimmung auf den Teilen der genannten Nationen, die außerhalb der Besetzungszonen leben. Rußland verzichtet sich, diese Gebiete weder direkt noch indirekt zur Annahme dieser oder einer anderen Staatsform zu nötigen und ihre Selbständigkeit durch seine Zoll- oder Militärkonventionen zu beeinträchtigen, die vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes dieser Nationen beschlossen wurden. Die Regierungen Deutschlands und Österreich-Ungarns bestätigen ihrerseits kategorisch das Fehlen irgendwelcher Ansprüche sowohl auf Einverleibung in das Territorium Deutschlands und Österreich-Ungarns, der Gebiete des früheren russischen Kaiserreiches, die jetzt von den Heeren Deutschlands und Österreich-Ungarns okkupiert worden sind, wie auf sogenannte Grenzkorrekturen auf Kosten dieser Gebiete. Gleichzeitig verpflichten sie sich, diese Gebiete nicht, weder direkt noch indirekt, zur Annahme dieser oder jener Staatsform zu nötigen und ihre Unabhängigkeit nicht durch irgendwelche Zoll- oder Militärkonventionen zu beeinträchtigen, die geschlossen würden vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des politischen Selbstbestimmungsrechtes der sie bevölkernden Nationen. Die Lösung der Frage über die Gebiete der sich selbst bestimmenden Gebiete muß unter der Bedingung der vollen politischen Freiheit und des Fehlens jedes äußeren Druckes stattfinden. Deshalb soll die

Abstimmung nach der Klärung der fremden Heere

und der Rückkehr der Flüchtlinge und der von Anfang des Krieges evakuierten Bevölkerung stattfinden. Der Zeitpunkt der Zurückziehung der Heere wird durch eine besondere Kommission bestimmt, entsprechend der Lage der Transportmittel, der Ernährung und anderer Fragen, die im Zusammenhang mit den Bedingungen des noch nicht beendigten Weltkrieges stehen. Der Schutz der Ordnung und der Rechte, der im Prozeß der Selbstbestimmung sich befindenden Gebiete liegt den nationalen Heeren und den lokalen Milizen ob. Den Flüchtlingen und den durch die Okkupationsbehörden seit Anfang des Krieges evakuierten wird volle Freiheit und die materielle Möglichkeit zur Rückkehr gegeben. Von dem Moment der Unterzeichnung des Friedens bis zur endgültigen staatlichen Konstituierung der genannten Gebiete geht ihre innere Verwaltung, die Lösung der lokalen Angelegenheiten, Finanzen usw., in die Hände eines temporären Organes über, das durch Vertretung der politischen Parteien, die ihre Lebensfähigkeit inmitten ihres Volkes vor und während des Krieges bewiesen haben, gebildet wird. — Die Hauptaufgabe dieser temporären Organe besteht gleichzeitig mit der Aufrechterhaltung des normalen Verlaufs des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens auch in der Organisation der Volksbefragung. Die endgültige Lösung der Frage von

der Staatslage der Gebiete, um die es sich handelt und von der Form ihrer Staatseinrichtung wird durch das allgemeine Referendum erfolgen. Zwecks Befestigung der Arbeiten der Friedenskonferenz hält die russische Delegation es für außerordentlich wichtig, von der deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation eine vollkommen ersatte Antwort auf alle die Fragen zu erhalten, die in dieser Erklärung aufgeworfen worden sind. Was andere, kleinere Fragen betrifft, so können sie dahin behandelt werden, daß sie im Zusammenhang mit der genannten Antwort auf diese Punkte beantwortet werden.

Hierauf erbat

General Hoffmann

das Wort und führte aus: Ich muß zunächst gegen den Ton dieser Vorschläge protestieren. Die russische Delegation spricht mit uns, als ob sie siegreich in unserem Lande ständen und uns die Bedingungen diktiert könnte. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Tatsachen entgegengesetzt sind. Das

stegreiche deutsche Heer steht in Ihrem Gebiet.

Ich möchte dann feststellen, daß die russische Delegation für die besetzten Gebiete die Anwendung eines Selbstbestimmungsrechtes der Völker in einer Weise und in einem Umfang fordert, wie es ihre Regierung in eigenen Lande nicht anwendet. Ihre Regierung ist begründet lediglich auf die Macht, und zwar auf eine Macht, die rücksichtslos mit Gewalt jeden anders Denkenden unterdrückt, jeder anders Denkende wird einfach als Gegenrevolutionär und Bourgeois vogelfrei erklärt. Ich will diese meine Ansicht nur an zwei Beispielen erläutern.

In der Nacht zum 31. Dezember wurde der erste weißrussische Kongreß in Minsk, der das Selbstbestimmungsrecht des weißrussischen Volkes geltend machen wollte, von den Maximoliten durch Bajonett und Maschinengewehr auseinandergejagt. Als die Ukrainer ihr Selbstbestimmungsrecht geltend machten, stellte die Petersburger Regierung ein Ultimatum und versuchte, die Erzwingung ihres Willens mit Waffengewalt durchzuführen. Soviel aus den mir vorliegenden Umständen hervorgeht, ist der Bürgerkrieg noch im Gange. So stellt sich die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker durch die maximalistische Regierung in der Praxis dar. Die deutsche Oberste Heeresleitung muß deshalb die

Vermischung in die Regelung der Angelegenheiten der besetzten Gebiete ablehnen.

Für uns haben die Völker der besetzten Gebiete ihren Wunsch nach Trennung von Rußland bereits klar und unabweisend Ausdruck gegeben.

Von den wichtigsten Beschlüssen der Bevölkerung möchte ich folgende hervorheben:

Am 21. September 1917 erbat die

litauische Landesversammlung,

die sich ausdrücklich als Vertreterin der gesamten Bevölkerung Litauens bezeichnete, den Schutz des Deutschen Reiches.

Am 11. Dezember 1917 proklamierte der

litauische Landesrat,

der von den Litauern des In- und Auslandes als einzig bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes anerkannt ist, den Wunsch der Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die bisher mit anderen Völkern bestanden haben.

Am 27. Dezember 1917 sprach die

Stadterordnetenversammlung von Riga

eine ähnliche Bitte an das Deutsche Reich aus. Diesen Urtrage haben sich die Rigaer Kaufmannskammer, die Große Gilde, die Vertreter der Landbevölkerung sowie 70 Rigaer Vereine angeschlossen.

Schließlich haben im Dezember auch die Vertreter der Ritterschaft, der ländlichen, städtischen und kirchlichen Gemeinden auf Döbel, Dargitz und Wobau in verschiedenen Erklärungen sich von allen bisherigen Beziehungen losgelöst.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen muß die deutsche Oberste Heeresleitung eine Mannung Kurlands, Litauens, Rigas und der Inseln im Riga'schen Meerbusen ablehnen.

Alle diese Gegenden besitzen kein Verwaltungswesen, kein Organ der Rechtspflege, kein Organ des Hochschutzes, keine Eisenbahn, keine Telegraphen, keine Post. Alles dies ist deutscher Besitz und im deutschen Betrieb. Auch zur Errichtung eines eigenen Volksherrschers oder Militärs sind die Länder mangels geeigneter Organe in absehbarer Zeit nicht in der Lage.

Staatssekretär v. Kühlmann: Ich möchte hervorheben, daß es nicht möglich ist, auf die hier vorliegende schriftliche Erklärung der russischen Delegation irgendeine Stellung zu nehmen.

Ich muß mir die weitere Stellungnahme in allen Punkten vorbehalten, möchte aber meiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck geben, daß der von der russischen Delegation vorgeschlagene modus procedendi, nämlich daß die Delegationen sich gegen feierlich formulierte Schriftstücke vorlegen, weder zur Befriedigung der Verhandlungen beigetragen wird, noch, besonders wenn die Schriftstücke dem uns heute vorgelegten entsprechen, im allergeringsten dazu beitragen wird, die

Ausichten der Verhandlungen, die wir führen, in besonders rosigem Lichte erscheinen zu lassen.

Ich persönlich bin der Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, in der gestern angegebenen Weise fortzuführen, bis der ganze Stoff durchgesprochen war, um dann nach Abschluß der mündlichen Ausarbeitung, wenn es nötig erschienen wäre, das Ergebnis der mündlichen Ausarbeitung schriftlich zu fixieren. Da aber die russische Delegation durch ihren heutigen Antrag sich auf einen anderen Boden stellt, schlage ich vor, zur Beendigung unter den Bundesgenossen die Sitzung aufzuheben.

Herr Trosch: Es ist selbstverständlich, daß es durchaus nicht unsere Absicht ist, die Technik der Verhandlungen zu erschweren; wenn die Gegenpartei sich auf den Standpunkt stellt, daß für das Vorbringen schriftlicher Formulierungen noch nicht der richtige Zeitpunkt gekommen ist, so würde unser heutiger Vorschlag um Diskussion gestellt werden und wir würden uns das Recht vorbehalten, in Laufe der weiteren Verhandlungen zu unserer Deklaration als solcher oder zu einzelnen Teilen zurückzukommen, ohne in irgendeiner Weise der Gegenpartei eine ähnliche Behandlung der Angelegenheit aufzuzwingen zu wollen.

Staatssekretär v. Kühlmann: Ich kann diesen Vorschlag nicht annehmen. Das Verhandlungsprotokoll ist schriftlich formuliert und ausgefertigt. Vorschläge auf der einen Seite, denen von der anderen Seite keine entsprechende Gegenformulierung entgegensteht, würde durchaus unerwünscht sein. Ich muß deshalb an meiner Auffassung festhalten, daß vor irgend welcher Stellungnahme meinerseits in der neuen Lage eine erneute Beratung der Bundesgenossen nötig wird.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben. Eine neue Sitzung zur Fortsetzung der Beratungen ist noch nicht anberaumt worden.

Die Verhandlungen der Sonderkommission, die in Petersburg zusammengetreten ist, haben bisher noch keine bemerkenswerten Ergebnisse gezeigt. Sie werden natürlich beeinflusst durch den Stand der Dinge in West-Russland.

Die Besprechungen in Berlin.

Mit. Berlin, 15. Jan. (Amtlich.) S. M. der Kaiser empfing gestern vormittag Seine Kaiserliche Hoheit den Kronprinzen, den Reichskanzler und den Generalfeldmarschall von Hindenburg. Fernerhin hörte Seine Majestät den Generalstabschef des Generalstabsmarschalls v. Hindenburg und den Vortrag des Unterstaatssekretärs von dem Russen.

Mit. Berlin, 14. Jan. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt unter der Überschrift „Zusammenhang und Gerüchte“ redaktionell: Der Reichskanzler Dr. Graf v. Hertling hat in den letzten Tagen mehrfach dem Kaiser Vortrag gehalten und zahlreiche Besprechungen gehabt. Eine vertrauensvolle Atmosphäre hat zwischen dem Reichskanzler und den zurzeit hier anwesenden Heerführern stattgefunden. Die Mitteilungen über einen heute einberufenen Kronrat sind unrichtig. Es liegen keine sachlichen Differenzen vor, die eine Entscheidung im Kronrat verlangten. Auch sonst gehen mancherlei unrichtige Nachrichten durch einzelne Blätter. Es wird gemeldet, daß der Staatssekretär v. Kühlmann und der Vizekanzler Graf Bernstorff in Berlin eingetroffen seien. Beide Angaben sind falsch.

Mit. Berlin, 15. Jan. Wie das „Berl. Tagebl.“ erfährt, fand gestern nicht nur eine Sitzung des preussischen Staatsministeriums, sondern auch eine Besprechung im Reichskanzler-Palais statt, an der außer dem Grafen Hertling und anderen Herren der Reichsregierung auch der General Ludendorff teilnahm. Unterstaatssekretär von dem Busche hat im Laufe des Nachmittags den Parteiführern einige Aufstellungen über den Gang der Verhandlungen in West-Russland gegeben. Darnach seien dort die Verhandlungen gestern nachmittag wieder aufgenommen worden, und auch heute nachmittag

Die Reichsregierung steht, wie das „Berliner Tageblatt“ feststellt, nach wie vor auf dem Standpunkt, den sie auch vorher in den Kriegszusammenhängen eingenommen hatte, und es wird versichert, daß der Reichskanzler an den Erklärungen, die er im Hauptaufschuß des Reichstages über diese Fragen abgegeben hat, festhalte. Es sind an Herrn von Kühlmann keine neuen Instruktionen geschickt worden. Die früheren Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Der Plan einer Neuenteilung Polens durch Abtrennung größerer Gebiete dürfte angesichts der Bedenken, die gegen ihn geltend gemacht werden können, nicht in einer Weise behandelt worden sein, die eine Verständigung ausgeschlossen hätte. Einig scheint die Oberste Heeresleitung und die Reichsleitung zu sein, daß in West-Russland russische Verschiebungsvorhaben mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müssen. Die Reichsleitung will den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts für die russischen Randvölker nach wie vor unverändert aufrecht erhalten. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes durch Wahlen usw. hatte man aber erst dann für möglich, wenn der Friede geschlossen und die Ordnung wieder hergestellt sei.

Mit. Berlin, 15. Jan. Der „Berl. Lokal-Anz.“ schreibt: Die Berliner Konferenzen zwischen dem Reichskanzler und der Obersten Heeresleitung über die Kriegszusammenhänge können als erledigt betrachtet werden. Es ist ein sachlicher Ausgleich gefunden worden, bei dem die Oberste Heeresleitung, wie sie beabsichtigt hatte, lediglich die militärischen Interessen vertrat. Der Ausgleich für die Verhandlungen im Osten hatte Grundlagen und nach dem Westen freie Bahn, die wiederum ihre Grenzen in den Staatsnotwendigkeiten des Deutschen Reiches finden. Wir hoffen, so für, das Blatt dieser halbamtlichen Meldung hinzu, daß der muntere geschaffene Ausgleich bald publiziert wird, damit das deutsche Volk endlich einmal erfährt, was eigentlich beabsichtigt wird. Es ist doch gut möglich, daß der Reichskanzler in seiner nächsten Rede im Hauptaufschuß eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Für diesen Fall hoffen wir, daß er bald sprechen wird.

Bericht des Hauptquartiers.

Mit. Großes Hauptquartier, 14. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Heerstätigkeit blieb tagsüber meist auf Störungsfeuer beschränkt. In einzelnen Abzügen, beiderseits von Lens, war sie am Abend gesteigert.

Aufführungsabteilungen drangen südlich von Armentières und nördlich von La Baquerie in die englischen Gräben und machten Gefangene.

Heeresgruppen deutscher Kronprinz und Herzog Albrecht. Abgesessen von erfolgreichen Erkundungsgängen in der Gegend von Zubincourt und auf dem Westufer der Maas verlief der Tag ohne besondere Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Razedonische Front.

Westlich vom Schibas-See, am Dobropolje und südwestlich vom Doiransee Artillerietätigkeit.

Salonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

Mit. Berlin, 14. Jan. Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der U-Boot-Bericht.

Mit. Berlin, 15. Jan. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote hat unter schiedlicher Führung des Oberleutnants A. E. Zohs, letzthin im Kanal von 5 Dampfer und 3 Fischerfahrzeuge mit rund 21 000 SMZ. versenkt. Eine Leistung die umso beachtenswerter ist, als die Erfolge von einem kleinen U-Boot in einem Seegebiet erzielt wurden, in dem die feindliche Gegenwirkung besonders stark ist. Alle Dampfer mit Ausnahme eines waren betankt und tief beladen. Es konnten namentlich festgestellt werden: Der englische bewaffnete Dampfer „Zolanthe“ (3081 T.) sowie der bewaffnete englische Tankdampfer „Arca“ (4939 T.), der in geschützter durchgeführtem Angriff aus einem stark gesicherten Tankgeleit herausgeschossen wurde.

Die versenkten Fischerfahrzeuge waren englischer Nationalität und führten die Namen „Gralitudo“ (S. M. 25), „Baruna“ (S. M. 43) und „P. M. 201“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Seemannsvereine in Sebastopol ermordet.

Saag, 14. Jan. Nach Depeschen der „Times“ aus Odessa kam es in Sebastopol in der letzten Zeit zu schweren Ausschreitungen. Die dortigen Marine-Matrosen fielen über ihre Offiziere her, die bei ihnen besonders verhaßt waren, da die meisten von ihnen Mitglieder des Ausschusses gewesen waren, der im Jahre 1912 anlässlich des Matrosenstreikes 17 Matrosen, darunter die meisten zum Tode verurteilt hatte. Jetzt haben die maximalistischen Matrosen eine führende Rolle genommen. 60 Offiziere, darunter 4 Admirale und ein General, wurden getötet. Die Offiziere eines Schiffes wurden sämtlich nach dem Matrosen-Turm gebracht und dort erschossen. Der Admiral

Meerflotte, legte wegen dieser Ausschreitungen sein Amt nieder. Auch die Stadt Ritsa wurde von Meuturern und Brandstiftern überfallen. Ein großer Teil der Stadt wurde vernichtet. Die Bevölkerung flüchtete nach allen Seiten.

Herford und Minden-Ravensberg.

15. Januar.

Feuerversicherung.

Die Anzeigepflicht bei Erhöhung der Gefahr.

Nach dem Abschluß eines Versicherungsvertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen; er hat von einer solchen Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 23 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Die Verletzung dieser Vorschriften befreit nach § 25 des Gesetzes den Versicherer von seiner Verbindlichkeit, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt; doch bleibt seine Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht oder wenn die Gefahrerhöhung ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen ist. Eine nur unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt überhaupt nicht in Betracht (§ 29 des Gesetzes). Diese gesetzlichen Bestimmungen haben namentlich für die Feuerversicherung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe wesentliche Bedeutung, insbesondere, wenn in dem Betriebe nachträglich elektrische Anlagen oder Motoren aufgestellt und benutzt werden. Darum handelt es sich in dem folgenden Streifflaß:

Landwirt E. in Herford.

war seit November 1911 bei der Mitteldeutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Halle gegen Feuer versichert. Seine Pflanzung ist am 3. Dezember 1914 zum großen Teil niedergebrannt worden, ein Schaden von 15 000 M. entstand. Die Gesellschaft verweigerte die Entschädigung, weil durch eine von E. im Herbst 1913 eingerichtete elektrische Licht- und Kraftanlage und durch die Aufstellung eines 7½ P.S. Elektromotors, wovon der Versicherte nichts mitgeteilt habe, eine wesentliche Gefahrerhöhung eingetreten sei, so daß sie jetzt nicht mehr hafte. Der Versicherte macht dagegen geltend, daß Feuer sei nicht durch die elektrische Anlage, sondern durch Brandstiftung entstanden; er klagt im vorliegenden Prozeß seinen Schaden gegen die Gesellschaft ein.

Landgericht Bielefeld und Oberlandesgericht Hamm haben dem Grunde nach die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Eine elektrische Lichtanlage mit Motor bedeutet für einen Bauernhof an sich keine Gefahrerhöhung, ebensowenig der Anschluß der Dresch- und Sädelmaschinen an die Leitung. Es bleibt dann nur noch die Schornmühle des Mägers, in der gerade in Verbindung mit Motor und Leitung die Beklagte die Gefahrerhöhung findet. Allein der Mäger benutzte diese Anlage nur zum Schrotten für den eigenen Bedarf, und dazu genigte nach seinen glaubhaften Angaben ein vielkleinerer einstufiger Betrieb etwa alle 2 Wochen. Aber auch bei etwas stärkerem Betriebe würde gerade bei einem Schrottag die für die Gefahrerhöhung einer Mühlenanlage besonders in Frage kommende Wehlstaubbildung nicht so stark sein, daß die trotzdem etwa eingetretene geringe Gefahrerhöhung nicht so weit wenigstens wieder durch die infolge Befestigung der Dellampen eintretende Gefahrminderung ausgeglichen würde, daß höchstens eine nach § 29 des Versicherungsvertragsgesetzes unbedeutende, unerhebliche Gefahrerhöhung verbliebe. Dem Mäger als einfachen kleinen Bauer kann man es nicht verdenken, wenn ihm der Gedanke einer Gefahrerhöhung überhaupt nicht gekommen ist. Er durfte der ihm von den Monteuren gemachten Versicherung, daß mit der ganzen Anlage eine Feuergefahr nicht verbunden sei, Glauben schenken. Nach alledem hat also der Mäger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer acht gelassen, weder als er die Anlage ohne Zustimmung der Beklagten herstellen ließ, noch als er die Beflagte ohne Anzeige davon ließ. Hiernach könnte man also auch dann, wenn man mit der Beflagten eine Gefahrerhöhung annehmen wollte, die Bewirkung des Versicherungsvertrags nicht bejahen. Denn es fehlt an einem Verschulden des Mägers. Es ist anzunehmen, daß er die Gefahrerhöhung, wenn man eine solche überhaupt bejahen wollte, ohne Fahrlässigkeit nicht erkannt hat und deshalb die Anzeige nicht schuldhaft verzögern konnte oder verzögert hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist weiter auch davon auszugehen, daß der Brand nicht auf die streitige Anlage zurückzuführen ist, sondern eine andere Ursache gehabt haben muß.

Die von der Beklagten hiergegen verfochtene Revision hatte keinen Erfolg; das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen.

Die Paniknot.

Die Angehörigen des Buchdruckgewerbes unseres mittleren Heimatgebiets haben sich in einer öffentlichen Versammlung in Bielefeld mit der Papierfrage beschäftigt. Es wurde einstimmig folgende

Der fortgesetzt steigende und seine schädlichen Wirkungen immer stärker ausübende Papiermangel im Buchdruckgewerbe droht nicht nur zu einer ersten und nicht zu unterschätzenden Gefahr für das graphische Gewerbe, sondern für das gesamte Wirtschaftsleben zu werden, das unbedingt der Erzeugung des Buchdruckgewerbes zu seiner Befruchtung bedarf.

Die am 13. Januar 1918 zu Bielefeld versammelten Buchdruckergehilfen sowie Angehörigen des graphischen Gewerbes von Bielefeld, Minden, Detmold, Herford und Gütersloh richteten deshalb an Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler die dringende Bitte, veranlassen zu wollen, daß den Buchdruckbetrieben, und vor allem auch den Tageszeitungen die für ihren Bedarf erforderlichen Mengen Druckpapier zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden, damit das Gewerbe seine im Interesse des Wirtschaftslebens und des Durchhaltens liegenden Aufgaben erfüllen kann und die Schwierigkeiten behoben werden, die sich allüberall bemerkbar machen und zur Verlosungsmachung der Angehörigen des graphischen Berufs und zu einer empfindlichen Schädigung des Wirtschaftslebens unausbleiblich führen dürften.

Die weitere Vernachlässigung des Buchdruckgewerbes infolge ungenügender Papierlieferung wird nicht nur äußerst nachteilige Wirkungen auf das graphische Gewerbe, sondern auf das gesamte Wirtschaftsleben ausüben. Da das Buchdruckgewerbe durch die Preise u. v. in erster Linie beruht ist, zum Durchhalten beizutragen, und ferner dem Buchdruckgewerbe in hervorragender Weise die Aufgabe zufallen wird, bei Wiedergewinnung der verloren gegangenen Abgabengebiete an erster Stelle mitzuwirken, so muß unter allen Umständen die Aufrechterhaltung der graphischen Betriebe gewährleistet und alles getan werden, die Schwierigkeiten zu beheben, die durch den Papiermangel heraufbeschworen worden sind. Das Buchdruckgewerbe ist durch den Krieg und seine lange Dauer außerordentlich hart betroffen worden, wodurch auch die Lage der Berufsangehörigen äußerst ungünstig beeinflusst wurde. Jetzt droht der Papiermangel geradezu katastrophale Wirkungen auszuüben, die nicht nur das Gewerbe, sondern auch das gesamte Wirtschaftsleben empfindlich treffen, wenn nicht vorbeugende Maßnahmen getroffen und die Sicherstellung der Papierlieferung gewährleistet wird. Wir bitten deshalb Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler, sofort die die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen.

— Vorübergehende Einschränkungen im Feldpostverkehr. Wegen der demnächst zu erwartenden Einstellung der Schifffahrt nach den baltischen Inseln können nichtamtliche Feldpostbriefe im Gewicht von mehr als 50 Gr. (Büchsen) an die Angehörigen der Befestigungen der Inseln Döbel, Moon und Dage, insbesondere solche mit der Bezeichnung Deutsche Feldpost 298, 335, 336 und 486 in der Aufschrift bis auf weiteres nicht mehr befördert werden. Etwasge trotzdem noch ausgelieferte derartige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben werden.

— Fund eines unbekannten Toten. Von Seiten des stellvert. Generalkommandos geht uns folgendes zu. Auf dem evangelischen Friedhof Warschau wurde das Grab Paul Zimmerling, 26 Jahre alt, evangelisch, gestorben 12. 8. 1915, festgestellt. Die Leiche ruht jetzt nach erfolgter Umbettung auf dem Militärfriedhof Romanoff, Warschau, Grab XXI 6-51. Nachforschungen haben ergeben, daß Zimmerling (oder Zimmermann) aus Westfalen stammt, Sohn des August und der Justine S. ist, und seine Frau Ida heißt. Er starb im Wolski-Spital. Es ist anzunehmen, daß Genannter einem Truppenteil angehörte, der an der Einnahme Warschaws beteiligt war oder aber zwischen dem 5. und 8. August 1915 durch Warschau kam. Zweckdienliche Angaben wollen dem stellvert. Generalkommando, Abt. II c Nr. 30 138 mitgeteilt werden.

— Mehr Brotmarken werden von jetzt an bei Ausgabe der Lebensmittelkarten ausgegeben. Anstatt vier große und vier kleine erhält jeder jetzt 5 große und 2 kleine Brotmarken. Diese Erhöhung ist dadurch bewirkt, daß das Brot jetzt mit Karloffelmehl gebackt wird.

— Kartoffelabgabe. Die Warenmarken Nr. 22, auf welche 7 Pfund Kartoffeln zu kaufen sind, muß bis Mittwochabend 7 Uhr eingelöst sein.

— Prüfung der Saatkarten im Landkreis. Die bisherigen Kontrollvorschriften über den Bezug von Saatgut haben nicht ausgereicht, um die bestimmungsgemäße Verwendung des auf Saatkarten erworbenen Getreides sicher zu stellen. Um nun die in immer steigendem Maße beobachteten Schabungen mit Saatgetreide soweit irgend möglich zu verhindern, sind seitens des Kriegsernährungsamtes Anordnungen getroffen, wonach die Gültigkeit der Saatkarten davon abhängig gemacht wird, daß sie mit einem Prüfungs- und Stempelvermerk des Herrn Regierungspräsidenten versehen sind. Saatkarten dürfen auch nicht mehr von den Gemeindebehörden ausgestellt werden, sondern nur vom Kommunalverband direkt. Landwirte, die beabsichtigen Saatgut zu beziehen, tun gut, die dafür benötigten Saatkarten so schnell wie möglich beim Protokollamt zu beantragen, da die

keine schäd-
ausübende
werbe droht
zu unter-
che Gewerbe,
altsteden zu
eignisse des
Befuchung

Bielefeld ver-
wie Angehö-
von Bielefeld,
Güterstos
den Herrn
veranlassen
betrieben,
stungen die
eigenen Druck-
Verfügung
be seine in
des Durch-
en kann und
den, die sich
zur Pro-
graphischen
Schädi-
ausbleiblich

des Buch-
der Papier-
nachteilige
schlechte, son-
leben aus-
durch die
en ist, zum
dem Buch-
Maße die
ergerwinning
ete an erler
allen Um-
graphischen
getan wer-
n, die durch
en worden
durch den
erordentlich
ch die Lage
günstig be-
piermangel
ausz nhen.
n auch das
ich treffen,
in getroffen
ierlieferung
ab seine
sofort die
treffen zu

n im Feld-
wartenden
tischen Ju-
e im Ge-
an die An-
fessel, Moon
er Bezeich-
und 686 in
yr befördert
teferte der-
ern zurück-

Von Seiten
uns folgen-
i Marschau
Jahre alt,
stellt. Die
auf dem
Grab XX
ab Ziemer-
en stammt.
und seine
Spital. 64
Truppenteil
haus betrie-
d 8. August
nliche An-
kommandos,

geht an be-
geben. An-
jeht jeder
Diese Er-
ot jeht mit

te Nr. 22,
sind, muß
Kreis. Die
den Bezug
un die be-
Saatkarten
Um nun
eten Schie-
möglich zu
nagungs-
tzigkeit der
d, daß sie
merkt des
ind, Saat-
Gemeinde-
nur vom
die beab-
die dafür
glick beim

in Minden zur Prüfung und Abstempelung einge-
reicht werden muß, immerhin einige Tage Ver-
zögerung eintritt. Landwirte, die auf Saatkarten
bereits Sommerfaat abgegeben haben, müssen diese
Saatkarte umgehend, spätestens bis zum 20. Ja-
nuar an den Protanschuß Herford-
Land einreichen, da später eingehende Saatkarten,
die den Prüfungsbeurteil nicht tragen, den be-
treffenden Saatgutwirtschaften auf ihre Abliefe-
rungsschuldigkeit nicht angerechnet werden können.

Die Hauptversammlung des Lehrervereins
von Herford und Umgegend hält Sonntagsabend in
gut besuchter Versammlung nach der Begrüßung
durch den Vorsitzenden den Jahresbericht des
Schriftführers. Neußerlich hat sich das Vereins-
bild im dritten Kriegsjahre wenig geändert; die
Zahl der Mitglieder von 114 ist die gleiche geblie-
ben. Von diesen stehen 3. St. 34 unter den Fahnen,
davon 17 als Offiziere. Den Heldentod starb im
letzten Jahre ein geschätztes Mitglied, der Königl.
Präparandenlehrer Vietmeyer, nachdem er kurz
zuvor mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeich-
net war. Außerdem wurde Lehrer Peteren-
Hof mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet;
23 erhielten bisher das Eisernen Kreuz 2. Klasse.
Seit Beginn des Krieges sind 12 Mitglieder auf
dem Felde der Ehre geblieben. Gefangen bzw.
vermißt sind 6 Mitglieder. Im letzten Jahr ver-
lor der Herforder Lehrerverein seinen Senior, den
em. Kollegen Ergenginger und Kollegen S. Möller.
Ihr Andenken wurde geehrt. Mit dem Verdienst-
kreuz für Kriegshilfe wurden ausgezeichnet Semi-
nalaroberlehrer Goldschäfer, Rektor Wulff, Haupt-
lehrer Morawe-Elberdissen, Prediger Goldmann,
Lehrer Jürgensmann und Rektor Middelmann.
Die Vereinsarbeit in den 6 Versammlungen stand
auch im Zeichen des Krieges. Die Verhandlungen
und Beschlüsse zeigen, daß im erstem Streben
weiter gearbeitet ist, die berufliche Tätigkeit und
die Standesinteressen zu fördern, die deutsche Volks-
schule umzuformen und sie als starke Stütze hinein-
zubauen in die Stiege, die hinführt zu den Höhen
der Wissenschaft. Nur einzelne Vereinsthemen
sind genannt: Die nationale Einheitschule (Vand-
wehmann), Was leistet die Chemie in diesem
Kriege (Seminarlehrer Claus), Kriegerheimstätten
(Jürgensmann), Bestrebungen und Ziele des
Klempnerbundes (Wüller), Wünsche der Lehrerschaft
zur Verwaltungsreform in Preußen (Oberlehrer-
Bielefeld). Der Lehrerverein schloß sich als korpo-
ratives Mitglied dem Herforder Verein für Krieger-
heimstätten an. Der Kassensführer Kropp erstat-
tete den Rechnungsbildbericht. Die Einnahmen be-

trugen 1369,48 M., die Ausgaben 1145,78 M. Im
Anschluß daran berichtet Lehrer Köhle über die
fegensreichen Wirkungen des Provinzial-Krieger-
danke. 145 Lehrentwürfen und 149 Lehrerwahlen
konnten im letzten Jahre mit Beträge bis zu 600 M.
unterstützt werden. Der Vorstand wurde durch
Zuruf wiedergewählt. Mit dem Wunsche, daß die
Vereinsmitglieder auch im neuen Jahre den alten
Bestrebungen treu bleiben möchten, damit die neue
Zeit den Lehrerstand wohl vorbereitet findet, wenn
es gilt, alte Forderungen in die Tat umzusetzen
zum Wohle unserer Jugend, zur Förderung des
Standes und zum Segen unseres Vaterlandes,
wurde die Versammlung geschlossen.

p. Abgefahne Hamsterer. Bei einer am Son-
tag durch Kriminalbeamte vorgenommenen Razzia
wurden auf dem hiesigen Bahnhof mehrere Per-
sonen aufgehalten, die hier und in der Umgebung
Waren eingekauft hatten. N. a. wurden bei
einem Mann 150 Pfund frisches Fleisch beschla-
gnet. Außer sofortiger Wegnahme der Waren,
haben die Schuldigen nach Bestrafung zu ge-
wärtigen.

Ant Herford-Biddenhansen.

n. Saar, 14. Jan. In dem großen, an der
Biddendorfer Grenze gelegenen Walde der Frau
Wade wurden auf der letzten Auktion für 10 000 M.
Holz auf dem Stamme verkauft.

Ant Enger.

Herringhausen, 14. Jan. Dem Arm-Soldaten
Wilhelm Seher, 1. Komp., Arm.-Batt. 92, wurde
das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Die Dessauer Oberbürgermeister-Affäre.

Aus Dessau geht uns folgender Bericht zu: Wie
bereits gemeldet, hat der Dessauer Oberbürgermeister Geh.
Regierungsrat Dr. Gehling sein Amt niedergelegt. —
Damit hat eine städtische Katastrophe ihren vorläufigen
Abschluß gefunden, die mittelbar als eine Folge der gegen-
wärtigen Nahrungsmittelverknappung angesehen wer-
den kann. Vor kurzem wurde bekanntlich der Stadt-
sekretär Sturm in Dessau festgenommen, weil er ver-
dächtig erschien, an dem Diebstahl einer Geldkassette be-
teiligt zu sein, die während der Mittagszeit aus dem
festverschlossenen Büro des Oberbürgermeisters spurlos ver-
schwunden war. Sturm oblag die Vereinnahmung der
aus der Lebensmittelversorgung der Stadt sich ergebenden
Beträge, die je nach Eingang in die Kasse auszu-

schütten waren. Das Erschlauiche dabei war, daß weder
die Einzahler kontrolliert wurden noch auch Sturm selbst
einer Kontrolle unterstand. Die Stadt hat, wie sich jetzt
herausgestellt hat, Hunderttausende auf diese Weise durch
die Hände eines

erst neunzehnjährigen jungen Menschen

gehen lassen, der, nach früheren Vorkommnissen, das in
ihn gesetzte Vertrauen keineswegs verdiente, denn es steht
fest, daß er sich viel in tieferlicher Gesellschaft bewegte.
Als der Oberbürgermeister ihn in seinem Zimmer fest-
nahm, fand man bei ihm die Schlüssel zu einem Tresor
der städtischen Sparkasse, in dem Sturm etwa 9000
Mark in bar, ferner verschiedene Goldmünzen und Ringe,
die der Goldankaufsstelle abgeliefert waren, für sich
hinterlegt hatte. War schon das Vertrauen der Bürger-
schaft in die ordnungsmäßigen Erledigung der Nahrung-
smittelverteilung geschwunden, so litt nunmehr auch die
Goldankaufsstelle unter dem Mißtrauen weiter Kreise.
Schließlich mußte auch der Oberbürgermeister in Haft genom-
men werden, weil er an den traurigen Vorfällen nicht
unbeteiligt erschien.

Oberbürgermeister Dr. Gehling, der seiner Zeit auf
zahlreichen Kongressen, namentlich der Hausbesitzer und
Bodenbesitzer eine Rolle gespielt hatte, versuchte ver-
geblich in verschiedenen Sitzungen der Stadtverordneten
das Vertrauen des städtischen Lebensmittelamtes zu
verleihen. Der weitere Verlauf der Angelegenheit er-
gab, daß zur Entlastung der Bürgerpflicht aller Grund
vorhanden war. Es stellte sich heraus, daß Waren des
städtischen Lebensmittelamtes

mit ungemessenen Preisaufschlägen

an die Bevölkerung weitergegeben wurden. So wurden
Kohlkräuter, die zu fünf Mark eingekauft waren, einem
Händler zum Preise von zehn Mark abgegeben. Die Em-
pörung der Bürgerschaft über diese Vorgänge machte sich
in zahlreichen Eingangs an die Dessauer Blätter
Luft; einer dieser Bürger unterschrieb direkt: „Ein be-
stürzter Bürger“.

Es wurde weiter festgestellt, daß Stadtverordnete
gegen Entgelt bei der Lebensmittelversorgung beschäftigt
wurden und daß eine wegen Diebstahls an städtischen
Eigentum entlassene Frau vom Oberbürgermeister wieder
eingestellt worden sei. Sehr selb wurde es dem Ober-
bürgermeister auch vermerkt, daß er begünstigt des
sozialdemokratischen Redakteurs Pauli, der im Anhalt.
Volksblatt Artikel gegen die Lebensmittelverteilung ver-
öffentlicht hatte, an das Generalkommando in Magdeburg
schrieb, er habe

dessen Reklamation abgewiesen

und wunderte sich, daß das Generalkommando nicht zu-
greife.

Alle diese Dinge gaben schließlich der letzten Stadt-
verordnetenversammlung Veranlassung, ein Ermittlungs-
verfahren gegen den Oberbürgermeister bei der Herzog-
lichen Staatsanwaltschaft zu beantragen. Außerdem
nahm die Versammlung folgenden Antrag an: „Der Ge-
meinderat spricht dem Oberbürgermeister 1) wegen der

bei der Verwaltung der kriegswirtschaftlichen Lebens-
mittelverteilung überaus mangelhaft geübten Sicher-
stellung der Einnahmen; 2) wegen des zur Glättstellung
des Lebensmittelkontos gegenüber eingetretenen hohen
Verlusten häufig betätigten Verkaufs von Waren zu die
Selbstkosten unerbittlich hoch übersteigenden Prei-
sen; wegen der auf Verunglückung der Stadtverordneten
Beume und Pauli gerichteten Tätigkeit

schärfer Tadel

aus.
Als Hauptanläßer gegen den Oberbürgermeister
trat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Dr.
Cohn auf, der bis in die letzte Zeit dem Stadtoberhaupt
die Stange gehalten hatte. Auch der Stadtverordnete
Beus, der bekannte sozialdemokratische Reichstagsabge-
ordnete erklärte dem Oberbürgermeister die Gefolgschaft
verfassen zu müssen, wenn es ihm nicht gelänge, sich im
Falle Pauli zu rechtfertigen.

Unter diesen schweren Anklagen brach der Ober-
bürgermeister, der zwanzig Jahre im Dienst der Stadt
gestanden hatte, völlig zusammen; er vollzog, wie er
selbst sagte, seine eigene Hinrichtung und überreichte sein
Pensionsgesuch, das nach Lage der Sache ohne weiteres
angenommen werden wird. — Mit dem Scheitern des
Oberbürgermeisters dürfte aber die ganze Angelegenheit,
die in der ganzen Bürgerschaft die größte Erregung aus-
gelöst hat, noch nicht erledigt sein; weitere Opfer werden
dem Oberbürgermeister folgen.

Verantwortlich für den Text und Inhalt: Dr. A. H. Herford.

Kriegsfamilien-Unterstützungen

werden Mittwoch, den 16. Januar 1918, von
vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr
ausgezahlt:

Zahlungsliste Nr.	1 bis 800 am Schalter 1
"	Nr. 801 bis 1800 am Schalter 2
"	Nr. 1801 bis 2700 am Schalter 3
"	Nr. 2701 bis 3600 am Schalter 4
"	Nr. 3601 bis 4500 am Schalter 5

Die Auszahlung erfolgt nur an obigem
Tage u. an den Empfangsberechtigten selbst.
Die Erledigung anderer Kassengeschäfte, drin-
gende Fälle ausgenommen, kann an diesem Tage
nicht erfolgen.

Wird die Unterstützung monatlich abgehoben,
dann hat solches stets am 16. jeden Monats zu
erfolgen.

Herford, den 12. Januar 1918.

Kämmereikasse.

Bekanntmachung

Nr. A 15330. B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen
Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten,
daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-
vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach
§ 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, be-
straft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
besitzhaft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft oder ein anderes Veräuße-
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln,
zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der ge-
hörigen Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder un-
vollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die
Einfahrt in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher
oder die Befragung oder Untersuchung der
Büchereinrichtungen oder Räume verweigert, oder
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
reichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können
Vorteile, die verurteilten worden sind, im Urteile als
dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der ge-
hörigen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird

nach der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu-
verlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (R. G. Bl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen
von gebrannten und anderen künstlichen Mauer-
steinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere ge-
brannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwamm-
steine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als
Vor- oder Hintermauersteine, Haubrandsteine,
Klinker, Verblender, poßige Steine, Decken- und
Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung
finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämt-
liche natürliche und juristische Personen, gewerb-
liche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffent-
lich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die
im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit
ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die
Bekanntmachung betroffenen Personen oder Be-
trieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschla-
gnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und jeder

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die durch einen Freibab-
schein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bauten-
prüfstelle, gestattet sind.

Der Freibabschein kann durch wohnungsge-
mäßer Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskom-
missars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt
werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des
1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand
an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Fe-
bruar 1918 zu erstatten.

Die weiteren Meldungen sind über die am
ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats
(März, Mai, Juli, September, November usw.)
vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des
betroffenen Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu
richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegen-
stände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung
auf vorgedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von
der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle
ausgegeben sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch
zu führen, aus dem die verschiedenen Steinforten
nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen
sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch
hervorgehen. Jeder Meldepflichtige hat das Lagerbuch

§ 6.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf
und Verbrauch von Mauersteinen sowie von:
Formsteinen bis zu 500 Stück,
Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
Drainageröhren bis zu 500 Stück,
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen
bis zu 5000 Stück
in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das
Reichsmarineministerium, Berlin W. 10, Königin
Augustastr. 38-41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung
an das Königlich Preussische Kriegsmini-
sterium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zim-
merstr. 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staats-
bahnen und der Reichseisenbahnen an das
Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Ber-
lin W. 9, Poststr. 35,
4. für alle anderen Bauten an die zuständige
Kriegsamtstelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am
25. Januar 1918 in Kraft.

Minister, den 5. Januar 1918.

Das Königl. Reichvertr. Generalkommando des
7. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Gehr. von Gahl,

General der Infanterie

